Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1687

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen (9. Ausschuß)

über den Ersten Bericht der Bundesregierung über die in den einzelnen Ländern gemachten Erfahrungen mit dem Wohngeldgesetz

— Drucksache V/796 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Berger-Heise

Die Vorlage ist ohne Beschlußfassung gemäß § 76 Abs. 2 der Geschäftsordnung in der 55. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. September 1966 an den Ausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen überwiesen worden.

Bei Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 23. März 1965 (BGBl. I S. 140) faßte der Deutsche Bundestag am 12. Februar 1965 eine Entschließung. Darin wird die Bundesregierung ersucht, alljährlich zum 1. Januar, erstmalig zum 1. Juli 1966, einen Bericht über die in den einzelnen Ländern gemachten Erfahrungen mit dem Wohngeldgesetz vorzulegen.

Der Ausschuß hat den Bericht am 19. und 20. Oktober 1966 sowie am 2. Februar 1967 beraten. Zu den Erörterungen sind Ländervertreter zugezogen worden. Der Ausschuß sieht in ihm eine gute Arbeitsgrundlage für die Weiterentwicklung des Wohngeldrechts. Bei den Beratungen ist der Ausschuß zu der Auffassung gelangt, daß die Berichte künftig nicht zum Jahresbeginn, sondern zum 1. Juli jedes zweiten Jahres, erstmalig zum 1. Juli 1967, erstattet werden sollten. Die Terminverschiebung wird für zweckmäßig gehalten, weil der Zeitraum zwischen der Vorlage des Ersten Berichts am 27. Juni 1966 und dem 1. Januar 1967 zu kurz war, als daß sich wesentliche neue Gesichtspunkte hätten ergeben können, die schon nach so kurzer Zeit einen Zweiten Bericht gerechtfertigt hätten. Es reicht aus, wenn alle zwei Jahre ein Wohngeldbericht erstattet wird.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Erfahrungen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes, die sich nach 15monatiger Praxis ergeben haben. Die Schwerpunkte des Berichts liegen auf den Vorschlägen zur Vereinfachung des Verfahrens, zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes und zur Verbesserung der Leistungen. Da die entsprechenden Anregungen von verschiedenen Seiten kommen, widersprechen sie sich teilweise. Die Widersprüche zeigen deutlich, wie unterschiedlich die Erfahrungen sind und wie stark sie von der Interessenlage der Vorschlagenden geprägt werden.

Im Zuge der Beratungen des Ersten Wohngeldberichts hat sich der Ausschuß vornehmlich mit den Klagen über die Verfahrensschwierigkeiten bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes beschäftigt, dabei aber immer die Zielsetzung des Gesetzes im Auge behalten. Bekanntgewordene Verstöße gegen das Gesetz, insbesondere unrichtige Angaben über die Höhe des Einkommens, veranlassen den Ausschuß nicht, eine Verschärfung der entsprechenden Vorschriften zu verlangen. Die derzeitigen Bestimmungen werden insoweit für ausreichend gehalten.

Die langsame Bearbeitung der Wohngeldanträge im Berichtszeitraum ist nach den Feststellungen des Ausschusses vor allem auf die Schwierigkeiten zurückzuführen, die sich aus der Umstellung der alten Miet- und Lastenbeihilfe-Vorschriften auf das neue Wohngeldgesetz ergeben hatten. Diese Umstellungsschwierigkeiten sind jedoch weitgehend überwunden. Dabei haben sich besonders günstig die

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschriften des Wohngeldgesetzes ausgewirkt, wonach Wohngeld in der Regel für ein Jahr fest bewilligt wird und Veränderungen der für die Höhe des Wohngeldes maßgebenden Tatsachen und Verhältnisse nur in besonderen Ausnahmefällen zu einer Neubewilligung im laufenden Bewilligungszeitraum führen. Hinzu kommt, daß in einigen Ländern zwischenzeitlich eine Konzentration der Bewilligungsstellen vorgenommen und der Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen verstärkt werden konnte. In Berlin konnte sich der Ausschuß einen Einblick in die Praxis verschaffen und feststellen, daß die Wohngeldanträge durch die Einschaltung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen in verhältnismäßig kurzer Zeit erledigt werden. Auch in anderen Ländern haben diese Maßnahmen zu einer Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens beigetragen, so daß der vornehmlich Ende des Jahres 1965 entstandene Bewilligungsstau abgebaut und ein weiterer Bewilligungsstau vermieden werden konnte. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Es ist vielmehr mit weiteren Fortschritten im organisatorischen Bereich zu rechnen. Auf diese Weise kann nicht nur das Verfahren beschleunigt, vereinfacht und verbessert, sondern auch verbilligt werden.

Weitere Verbesserungen verspricht sich der Ausschuß, wenn künftig die für die Gewährung von Wohngeld erforderlichen Formulare in den Ländern einheitlicher gestaltet und die Antragsteller von vornherein darauf hingewiesen werden würden, daß sie mit einer bestimmten Bearbeitungsdauer rechnen müssen und während dieser Zeit von Rückfragen absehen sollen.

Der Ausschuß billigt die Absicht der Bundesregierung, vorerst keine Novelle zum Wohngeldgesetz einzubringen, sondern zunächst den Zweiten Wohngeldbericht abzuwarten. Es war naheliegend, daß sich der Erste Wohngeldbericht vorwiegend mit Fragen der Verfahrensvereinfachung beschäftigte. In Zukunft wird das Schwergewicht aber darauf zu legen sein, ob und inwieweit Anregungen mit der Zielsetzung des Gesetzes in Einklang stehen (vgl. § 1 WohngeldG).

Der Ausschuß ist damit einverstanden, daß vor einer Änderung des Wohngeldgesetzes selbst möglichst im Verordnungswege Regelungen zur Erleichterung und Verbesserung getroffen werden. Der Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die Wohngeld-Lastenberechnung ist bereits im Ausschuß erörtert und in seinen Grundzügen gebilligt worden. Die Verordnung soll die für die Gewährung eines Lastenzuschusses erforderliche Lastenberechnung für Antragsteller und Behörden vereinfachen und der subjektiven Hilfe mehr als bisher angepaßt werden.

In weiteren Verordnungen sollen u. a. Vorschriften über die Ermittlung der für den Mietzuschuß maßgebenden Miete und des maßgebenden Mietwerts sowie über das Wohngeldverfahren erlassen werden.

Schwierigkeiten bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes lassen sich aber mit den vorgenannten Maßnahmen allein nicht völlig beseitigen. Das gilt namentlich für die Einkommensermittlung. Der Ausschuß hält deshalb auf längere Sicht eine Novellierung des Gesetzes für geboten. Vorbehaltlich der Ergebnisse der Beratung des Zweiten Wohngeldberichts sollte die Novellierung in zwei Abschnitten vorgenommen werden.

Im Interesse einer kontinuierlichen Bearbeitung der Wohngeldfälle sollten zunächst in einer kleinen Novelle in erster Linie rechtliche Zweifel geklärt werden, ohne daß am materiellen Kern des Gesetzes gerüttelt wird. In diesem Zusammenhang wurden u. a. folgende Überlegungen angestellt:

1. Einbeziehung der Wohnteile in gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden (§ 6 WohngeldG);
2. Vereinfachung der Mietberechnung (§ 11 WohngeldG);
3. Beseitigung von Härten in den Vorschriften über die Wohnfläche (§ 13 WohngeldG) zugunsten Alleinstehender, Kranker und Hinterbliebener;
4. Vereinfachung der Bestimmungen über den für die Einkommensermittlung maßgebenden Zeitraum (§ 17 WohngeldG);
5. Überprüfung der außer Betracht bleibenden Einnahmen (§ 20 WohngeldG);
6. Einführung einer Werbungskosten-Pauschale für Rentner (§ 21 WohngeldG);
7. Vereinfachung der Vorschriften über die Versagung des Wohngeldes (§§ 23 ff. WohngeldG);
8. Vereinfachung der Vorschriften über die weitere Gewährung des Wohngeldes (§ 37 WohngeldG).

Weitergehende Änderungen des Wohngeldgesetzes sollten einer späteren großen Novelle vorbehalten bleiben. Das gilt namentlich für die Verwirklichung der Vorschläge, die erhebliche materielle Auswirkungen haben würden.

Nach neueren Feststellungen beliefen sich die Aufwendungen für Wohngeld für das Jahr 1966 auf insgesamt rd. 395,8 Mio DM, die je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragen wurden. Diese Zahlen bestätigen die Richtigkeit der Auffassung des Ausschusses, auf die im Entwurf des Finanzplanungsgesetzes vorgesehene Erhöhung der Sätze für die tragbare Miete und Belastung zu verzichten.

Bonn, den 27. April 1967

Frau Berger-Heise

Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. den Bericht des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau vom 27. Juni 1966 (Drucksache V/796) über die in den einzelnen Ländern gemachten Erfahrungen mit dem Wohngeldgesetz zur Kenntnis zu nehmen,

2. unter Änderung des Beschlusses vom 12. Februar 1965 die Bundesregierung zu ersuchen, den nächsten Wohngeldbericht zum 1. Juli 1967 und die folgenden Wohngeldberichte jeweils 2 Jahre später vorzulegen.

Bonn, den 27. April 1967

Der Ausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen

Dr. Hesberg	**Frau Berger-Heise**
Vorsitzender	Berichterstatterin